

Landratsamt Bautzen  
Straßenverkehrsamt  
Macherstraße 55  
01917 Kamenz

## **Merkblatt zum Antragsverfahren bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 15 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für den Gelegenheitsverkehr**

Wer mit Kraftfahrzeugen im Gelegenheitsverkehr (§ 46) Personen befördert, muss im Besitz einer Genehmigung sein. Als Formen des Gelegenheitsverkehrs sind nur zulässig:

1. Verkehr mit Taxen (§ 47)
2. Ausflugsfahrten und Ferientour-Reisen (§ 48)
3. Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen (§ 49)

Die Genehmigung wird erteilt

- bei einem Gelegenheitsverkehr mit Pkw für die Form des Gelegenheitsverkehrs und den Betrieb mit bestimmten Kraftfahrzeugen unter Angabe ihrer amtlichen Kennzeichen
- bei einem Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen für den Betrieb

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

### **1. Nachweis der fachlichen Eignung**

Dienstzeugnisse oder Prüfungszeugnisse des Antragstellers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

Unterlagen zum Nachweis des Beschäftigungsverhältnisses der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen (Arbeitsvertrag, Geschäftsführervertrag, Prokura Handelsregister)

### **2. Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit**

Eigenkapitalsbescheinigung (Anlage 1 PBZugV) / Zusatzbescheinigung (Anlage 2 PBZugV)

Der Stichtag der Eigenkapitalsbescheinigung darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 1 Jahr und das Ausstellungsdatum nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Verkehr mit Kraftomnibussen:

Das Eigenkapital zuzüglich der Reserven des Unternehmens muss 9.000 Euro für das erste Fahrzeug oder 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

Beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen:

Das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens müssen 2.250 Euro für das erste Fahrzeug oder 1.250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

### **3. Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit**

Vom Antragsteller und der zur Führung der Geschäfte bestellten Person

- **Führungszeugnis** zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 BZRG
- **Auskunft aus dem Gewerbezentralregister** nach § 150 Abs. 5 GewO  
Diese Auszüge sind beim zuständigen Pass- und Meldeamt zu beantragen und die o. g. Behördenadresse anzugeben.
- **Auszug aus dem Fahreignungsregister (KBA)** - zu beantragen beim Kraftfahrt-Bundesamt, Postfach 20 63, 24932 Flensburg, für die unter Nr. 3 und 4 genannte/n Person/en (Hinweis: Der Antrag muss aus Gründen des Datenschutzes schriftlich durch die Post gestellt werden. Eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift ist beizufügen. Bei der Beantragung sind alle Personendaten anzugeben! Der Vordruck zur Beantragung ist unter [www.kba.de](http://www.kba.de) zu finden.

- Bescheinigung der Krankenkasse über die ordnungsmäßige Entrichtung der Beträge zur sozialen Kranken- und Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung.
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Entrichtung der Beiträge (einschließlich etwa zu zahlender Vorschüsse) zur Unfallversicherung.
- Bescheinigung des Finanzamtes und der Gemeinde des Betriebes zur steuerlichen Unbedenklichkeit

Der Stichtag dieser Bescheinigungen darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

#### **4. Allgemeine Unterlagen**

- Fahrzeugliste (siehe Antrag) mit folgenden Nachweisen
  - Hauptuntersuchung nach § 41 bzw. § 42 (Neufahrzeuge) BOKraft
  - Nachweis der Eichung des Fahrpreisanzeigers (Taxi) bzw. Wegstreckenzählers (Mietwagen)
  - Nachweis der Versicherung als Taxe (WKZ 150) bzw. Mietwagen (WKZ 141)
  - Kopie des Fahrzeugscheines mit Eintragung Verwendungszweck
- Gewerbeanmeldung
- Bei Personengesellschaften die Gesellschafterliste und den Gesellschaftervertrag oder einen anderen Nachweis der Vertragsberechtigung
- Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister bei eingetragenen Unternehmen (der Auszug und die Liste dürfen nicht älter als drei Monate sein)

Die Genehmigung zum Gelegenheitsverkehr darf nicht vor Ablauf des gesetzlich vorgeschriebenen Anhörverfahrens (§ 14 PBefG) und nach Vorlage **aller** erforderlichen Unterlagen erteilt werden.

#### **Hinweise zur Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung**

Wenn Sie bis zu 8 Personen gewerblich befördern müssen oder einen Krankenwagen führen wollen, benötigen Sie eine spezielle Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Taxen, Mietwagen, PKW im Linienverkehr oder Krankenkraftwagen.

Der Antrag ist bei der Fahrerlaubnisbehörde zu stellen.

#### **Ansprechpartner im Straßenverkehrsamt, Sachgebiet Personen- und Schülerverkehr**

Telefon: 03591 5251-36411 oder 36412 oder 36400  
Fax: 03591 5250-36411 oder 36412 oder 36400  
E-mail: schueler@lra-bautzen.de  
Zimmer: U 62, U 47